



## Reglement "Regionalmassnahmen" von Schweizer Alpkäse

### 1. Grundlage / Ziel und Zweck

Grundlage für die Förderung des Alpkäseabsatzes bildet die Vereinbarung zwischen SAV und SMP vom 15. Mai 2007. Die Alpkäsekommission legt den Budgetbetrag für das Projekt „Regionalmassnahmen“ von Schweizer Alpkäse und die Verteilung der Mittel fest. Er entspricht 20 bis 40 Prozent der zur Verfügung stehenden Eigenmittel.

Das Ziel ist es, mit Beiträgen aus den Projektmitteln von Schweizer Alpkäse die Regionen in Ihren Aktivitäten zur Absatzförderung des Alpkäses zu unterstützen.

### 2. Voraussetzung

Unterstützt werden ausschliesslich Gemeinschaftsprojekte, die die gemeinsame regionale Absatzförderung von Alpkäse zum Ziel haben.

Massnahmen im Rahmen von regionalen und überregionalen Marketingprojekten sind nur maximal zur Hälfte förderungsfähig, sofern nachgewiesen werden kann, dass mindestens zwei Drittel des gesamten Angebotes Alpkäse ist.

Mindestens 50 Prozent der Projektkosten müssen in jedem Fall durch die regionalen Alpkäsehersteller getragen werden.

Bei allen Massnahmen und Promotionsmaterialien muss das Logo von Schweizer Alpkäse angewendet werden. Bei Events sind die Plakate oder Rotairs gut sichtbar aufzuhängen und die Booklets von Schweizer Alpkäse aufzulegen.

### 3. Projekte

Es können Projekte in folgenden Bereichen eingegeben werden:

- Auftritte der Alpkäseregion an regionalen Messen und Ausstellungen
- Degustationen bei Grossverteilern der Region
- Regionale Alpkäsewettbewerbe
- Regionale Alpkäsemärkte / Alpkäseevents
- Infotafeln rund um den Alpkäse (z.B. Alpkäseweg)
- Kreation und Produktion von Laibetiketten und Verpackungsmaterial, sofern dies nicht bereits von Schweizer Alpkäse angeboten wird/angeboten werden kann.
- Kreation von Infrastruktur (Verkaufs- oder Messestände) für den Absatz von Alpkäse.
- Kreation von anderem Material für die Absatzförderung von Alpkäse, sofern es nicht bereits von Schweizer Alpkäse angeboten wird/angeboten werden kann.

## **4. Verfahren**

Die Gesuche werden grundsätzlich durch den regionalen Koordinator schriftlich bei der Geschäftsstelle der Alpkäsekommission bis am 31. Mai eingereicht. Die Gesuchs Eingabe erfolgt mit dem dafür vorgesehenen Formular, das mit den entsprechenden Beilagen dokumentiert wird.

Die Alpkäsekommission behält sich vor, in Absprache mit den Regionen, die Produktion von neuem Verpackungsmaterial, Infrastruktur und anderem neuen Material selber zu übernehmen und für alle Regionen anzubieten. In diesen Fällen wird die Beteiligung von Schweizer Alpkäse an regionalen Projekten hinfällig.

Die Gesuche werden nach Ablauf der Frist in der Reihenfolge des Eintreffens behandelt. Wenn der regionale Projektkredit ausgeschöpft ist, können später eintreffende Gesuche nicht mehr unterstützt werden.

Die Geschäftsstelle der Alpkäsekommission bestätigt dem regionalen Koordinator die bewilligten Projekte unter Nennung der Projektbeiträge und der Auflagen aufgrund des Entscheides der Alpkäsekommission.

Der regionale Koordinator erstattet der Geschäftsstelle der Alpkäsekommission Ende Jahr Bericht über die durchgeführten Projekte und dokumentiert sie mit den geforderten Belegen.

## **5. Mittelausrichtung**

Zur Auslösung der Beiträge stellt der regionale Koordinator der Geschäftsstelle der Alpkäsekommission Ende Jahr eine Rechnung. Die Beiträge werden erst nach Erhalt der Berichterstattung ausgerichtet.

Beschluss 13. September 2010: Ab 2011 können 70 Prozent der zu erwartenden Summe für die im selben Jahr geplanten Massnahmen bereits Ende Juni ausbezahlt werden, sofern die Gesuche bis Ende Mai bei der Geschäftsstelle eingetroffen sind.

## **6. Schlussbestimmungen**

Dieses Reglement ersetzt die "Richtlinien zur Förderung des Alpkäseabsatzes aus dem Marketing- bzw. Milchstützungsfonds der Schweizer Milchproduzenten SMP" vom 9. Oktober 2000. Es wurde von der Alpkäsekommission am 31. März 2009 genehmigt. Das am 13.9.2010 und 7.11.2019 angepasste Reglement tritt ab 1.1.2020 in Kraft.

\* \* \*

Bern, 7. November 2019